



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen (Spree)

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver-
und Abwasserentsorgung

über

Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere
Landesbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
Behlertstraße 33a
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Potsdam, 31. August 2020

**Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni
2020 (1BvR 1866/15, BvR 1869/15, 1 BvR 1868/15) und vom 01. Juli
2020 (1 BvR 2838/19)**

I. Die sog. „Altanschießerproblematik“

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu
richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/160298

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dressel
Gesch.Z.: 33-376-01
Hausruf: 0331 866-2333
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Die Erhebung von Anschlussbeiträgen für bereits vor dem 3. Oktober 1990 an eine zentrale öffentliche Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke (sog. altangeschlossene Grundstücke) stieß bei den betroffenen Grundstückseigentümern (sog. Altanschließer) nicht nur im Land Brandenburg zum Teil auf erhebliche Akzeptanzprobleme. Dabei wurde in der öffentlichen Diskussion zumeist verkannt, dass Anschlussbeiträge grundsätzlich nur zur Deckung des Aufwands für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, die den kommunalen Aufgabenträgern ab dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, erhoben werden können. Der brandenburgische Gesetzgeber hat daher in § 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) klargestellt, dass vorher getätigte Investitionen – mit Ausnahme ggf. übernommener Verbindlichkeiten – nicht beitragsfähig sind. Die Kosten für bereits vor dem 3. Oktober 1990 bestehende Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse bleiben mithin bei Beitragskalkulationen außer Betracht.

Durch die Rechtsprechung wurde die Erhebung von Anschlussbeiträgen für altangeschlossene Grundstücke nicht in Frage gestellt. Das OVG Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 3. Dezember 2003 (2 A 733/03) entschieden, dass die Beitragserhebung für altangeschlossene Grundstücke nicht nur gerechtfertigt, sondern *„sogar vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Beteiligung aller durch die Anschlussmöglichkeit zu der öffentlichen Einrichtung bevorteilten Grundstücke“* geboten sei.

Die beitragsseitige Berücksichtigung altangeschlossener Grundstücke ist inzwischen durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 29. Juni 2020 (1BvR 1866/15, BvR 1869/15, 1 BvR 1868/15) höchstrichterlich bestätigt worden.

Mit diesem Beschluss hat das BVerfG drei Verfassungsbeschwerden in Altanschießerfällen in Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Entscheidung angenommen und u.a. ausgeführt, dass den Beschwerde führenden Eigentümern von Grundstücken, die bereits vor der Wiedervereinigung über einen Anschluss an eine Abwasserentsorgungseinrichtung verfügten, *„durch die Nachwendelinvestitionen ebenso wie den Neuanschließern ein wirtschaftlicher Vorteil vermittelt“* werde. *„Die Beschwerdeführer profitieren in gleichem Maß wie Neuanschließer von den erfolgten Investitionsmaßnahmen. Es würde einen*

Verstoß gegen die nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Vorteilsgerechtigkeit darstellen, wenn im Hinblick auf die Nachwendeeinvestitionen nur die Neuanschließer für denselben Vorteil zu Beiträgen herangezogen würden, nicht jedoch die Beschwerdeführer als Altanschließer.“

II. Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der seit dem 01. Februar 2004 geltenden Fassung

Eine Besonderheit besteht im Land Brandenburg bekanntermaßen durch die geänderte Rechtsprechung zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG, der Regelung zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für Anschlussbeiträge.

Diese wurde aus Anlass des folgenreichen BVerfG-Beschlusses vom 12. November 2015 ([1 BvR 2961/14](#), [1 BvR 3051](#)) zu Anschlussbeiträgen im [Rundschreiben vom 8. März 2016](#) dargestellt.

Diesem Beschluss ist eine Unterscheidung zwischen „Alt- und Neuanschließern“ nicht zu entnehmen. Die Verwendung des Begriffs „Altanschließerproblematik“ im Zusammenhang mit dieser Entscheidung ist insoweit irreführend.

Gegenstand der Entscheidung zur Rechtmäßigkeit von zwei Anschlussbeitragsbescheiden der Stadt Cottbus war allein die Frage, ob § 8 Abs. 7 Satz 2 des KAG in der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung auf Fälle angewendet werden darf, in denen aufgrund der vom OVG für das Land Brandenburg im Urteil vom 8. Juni 2000 (2 D 29/98 NE) vorgenommenen Auslegung der bis dahin geltenden Fassung der Vorschrift Beitragserhebungen nicht mehr möglich gewesen wären. Das Bundesverfassungsgericht sah darin - anders als bis dahin das OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 12. Dezember 2007, 9 B 45.06) und das Landesverfassungsgericht Brandenburg (Beschluss vom 21. September 2012, VfGBbg 46/11) - einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot, so dass sich nach diesem BVerfG-Beschluss viele unter Berücksichtigung der brandenburgischen Rechtsprechung erlassene Anschlussbeitragsbescheide im Nachhinein als rechtswidrig erwiesen haben. Von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erfasst sein können Beitragsbescheide für Grundstücke, die bereits

vor dem 1. Januar 2000 an die öffentliche Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage des jeweiligen Aufgabenträgers angeschlossen oder anschließbar waren.

Mit Urteilen vom 11. Februar 2016 (9 B 1.16; 9 B 43.15) hat das OVG Berlin-Brandenburg über die vom BVerfG zurückverwiesenen Sachen entschieden und aufgrund der Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts seine Rechtsprechung zur rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. geändert. Überdies hat es unter Bezug auf die vorliegend gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KAG i.V.m. § 251 Abs. 2 Satz 1 AO anwendbare Vorschrift des § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz darauf hingewiesen, dass für bereits bestandskräftige Bescheide aus dem Beschluss des BVerfG vom 12. November 2015 ein Vollstreckungsverbot folgt; bereits erfolgte Zahlungen können jedoch nicht zurückverlangt werden. Im Urteil vom 12. November 2019 (9 B 11.19) hat das OVG ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen ein Rücknahmeanspruch für vom BVerfG-Beschluss vom 12. November 2015 betroffene rechtswidrige bestandskräftige Bescheide nicht besteht.

III. Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051)

Die von der BVerfG-Entscheidung vom 12. November 2015 betroffenen Aufgabenträger sind bekanntlich nur verpflichtet, die noch nicht bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheide aufzuheben und hierauf gezahlte Beiträge zurückzuerstatten. Ob darüber hinaus auch bereits bestandskräftige Bescheide aufgehoben und hierauf gezahlte Beiträge erstattet werden sollen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b KAG i.V. m. § 130 Abgabenordnung), liegt allein im Ermessen des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers.

Die grundsätzlich möglichen Handlungsoptionen in Bezug auf die nach der BVerfG-Entscheidung rechtswidrigen Bescheide sind in dem durch Herrn Prof. Dr. Christoph Brüning erstellten Rechtsgutachten zu den „rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.

November 2015 (BvR 2961/14 u. a.)“, das auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Kommunales eingestellt ist, ausführlich dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidungen über die Vorgehensweise in Bezug auf Beitragsrückzahlungen durch die Aufgabenträger inzwischen weitgehend getroffen und bei deren Umsetzung auch die gebührensseitigen Auswirkungen berücksichtigt worden sind. Soweit Bedenken gegen unterschiedliche Gebührensätze für Nichtbeitragszahler und Beitragszahler vorgetragen werden, ist darauf hinzuweisen, dass differenzierte Gebührensätze nicht nur gerechtfertigt, sondern in rechtlicher Hinsicht sogar geboten sind:

Die vereinnahmten Beiträge wurden in der Vergangenheit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und führten daher zu niedrigeren Gebühren, als es ohne die Beitragserhebungen der Fall gewesen wäre. Diese gebührenerkennende Wirkung darf zukünftig nur noch denjenigen zu Gute kommen, die Beiträge gezahlt und nicht zurückerstattet bekommen haben. So erfolgt ein Belastungsausgleich zwischen Beitrags- und Nichtbeitragszahlern auf der Gebührensseite, weil die beitragsbelasteten Nutzer grundsätzlich niedrigere Gebühren zahlen als die, die ihren Beitrag zurückerhalten oder gar keinen Beitrag entrichtet haben.

Eine undifferenzierte Gebührenerhebung, bei der nicht berücksichtigt wird, dass nur eine Gruppe von Gebührenpflichtigen durch Beiträge belastet ist, würde einen Verstoß gegen den aus dem Gleichheitssatz resultierenden Grundsatz der Abgabengerechtigkeit darstellen (so bereits: BVerwG, Urteil vom 16. September 1981, 8 C 48/81).

Das OVG Berlin-Brandenburg hat zum Beispiel in seinem Beschluss vom 13. August 2019 (9 A 10.17) darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen nur bestimmte Gebührenzahler auch Beitragszahler sind, andere dagegen nicht, im Interesse einer gewissen Gruppengerechtigkeit entweder gespaltene Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler vorzusehen sind oder Beitragszahler spätestens in Form von Billigkeitsmaßnahmen im Erhebungsverfahren zu entlasten sind. Dabei kommt es allein auf die tatsächlich gezahlten

Beiträge an. Nutzer, die etwa infolge des Beschlusses des BVerfG vom 12. November 2015 nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen werden können, haben keinen Anspruch darauf, einem beitragsbelasteten Nutzer gleichgestellt zu werden und im Rahmen der Gebührenerhebung vom Beitragsaufkommen zu profitieren, das andere Grundstückseigentümer aufgebracht haben. Das Vertrauen darauf, von einem Anschlussbeitrag wegen bereits eingetretener „hypothetischer“ oder „echter“ Verjährung verschont zu bleiben, umfasst nicht das Recht, gebühreseitig wie ein Beitragszahler behandelt zu werden.

IV. Unterschiedliche Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der bis zum 01. Februar 2004 geltenden Fassung (a.F.)

Dem Beschluss des BVerfG vom 12. November 2015 lag die vom OVG Brandenburg vorgenommene Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F., nach der Beitragserhebungen in vielen Fällen nicht mehr möglich waren, zugrunde.

Dieser Auslegung ist der BGH in seinem Urteil vom 27. Juni 2019 (Az. III ZR 93/18), in dem es um einen Schadensersatzanspruch gegenüber einem Aufgabenträger ging, nicht gefolgt. Nach der von ihm eigenständig vorgenommenen Auslegung der Vorschrift und der nach Auffassung des BGH verfassungsrechtlich unbedenklichen Verjährungsobergrenze des § 19 KAG war es bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 rechtmäßig, auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Satz 2 n.F. auch für vor dem Jahr 2000 anschließbare Grundstücke innerhalb der Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 170 Abs. 1 AO) Anschlussbeiträge zu erheben, soweit bei der Beitragserhebung gemäß § 18 KAG nur nach der Wiedervereinigung entstandene Aufwendungen berücksichtigt werden. Das brandenburgische OLG ist in seiner Entscheidung (Urteil vom 19. November 2019, 2 U 21/17) der Auffassung des BGH gefolgt und hat dementsprechend mangels Rechtswidrigkeit des Bescheides sowohl Schadenersatzansprüche aus § 1 Abs. 1 StHG/DDR (Staatshaftung) als auch solche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

(Amtshaftung) verneint. Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

Das OVG Berlin–Brandenburg hat mit Beschluss vom 4. September 2019 (9 S 18.18.) der vom BGH vorgenommenen Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. deutlich (und mit ausführlicher Begründung) widersprochen. Es hält an seiner bisherigen Auslegung der Vorschrift, die der BVerfG–Entscheidung vom 12. November 2015 (III ZR 93/18) zugrunde lag, fest.

V. Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 01. Juli 2020 (1 BvR 2838/19)

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Versagung eines staatshaftungsrechtlichen Anspruchs, der auf Rückzahlung eines gezahlten Trinkwasseranschlussbeitrags gerichtet war, nicht zur Entscheidung angenommen.

In der Begründung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass seinem Beschluss vom 12. November 2015 die oberverwaltungsgerichtliche Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 a.F. zugrunde lag und es selbst keine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift vorgenommen, sondern an die plausible fachgerichtliche Auslegung durch die Landesverwaltungsgerichte angeknüpft hat.

Dass BGH und OLG § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. anders als das OVG ausgelegt haben, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des BVerfG sei es dem OLG und dem BGH nicht verwehrt, eine andere methodisch vertretbare Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. vorzunehmen, auch wenn diese im Widerspruch zu der vom OVG vorgenommenen Auslegung stehe. Dem BVerfG–Beschluss vom 12. November 2015 komme diesbezüglich keine Bindungswirkung zu, so dass ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 BVerfGG wegen Auslegungsdivergenz nicht vorliege. Das BVerfG hat zudem die in der Verfassungsbeschwerde angegriffene Verjährungsobergrenze für die Erhebung von Beiträgen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KAG) als verfassungsgemäß bestätigt.

VI. Ergebnis

Die unterschiedlichen – nach Auffassung des BVerfG jedoch vertretbaren - Auslegungen des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. führen zu einer unterschiedlichen Bewertung der Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden gleicher Fallkonstellation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (für den Primärrechtsschutz) und der Zivilgerichtsbarkeit (für den Sekundärrechtsschutz).

Der Nichtannahmebeschluss entbindet die Aufgabenträger nicht von der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 12. November 2015, insbesondere nicht von der Rückzahlungspflicht für auf noch nicht bestandskräftig gewordene Bescheide gezahlte Beiträge und auch nicht von dem Vollstreckungsverbot für bestandskräftige Bescheide.

Es ist davon auszugehen, dass Aufgabenträger im Wege der Amts- oder Staatshaftung von Grundstückseigentümern nicht in Anspruch genommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Grünewald

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 31. August 2020 durch Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.